

SATZUNG

Fußball-Club Alemannia 1905 Eggenstein e. V.



Stand: 23.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Farben, Verbände
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge, Einkünfte und Ausgaben des Vereins
- § 8 Vereinsvermögen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Geschäftsführender Vorstand / Gesamtvorstand
- § 11 Befugnisse und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes/Gesamtvorstandes
- § 12 Verwaltungsrat, Ausschüsse, Ehrenrat
- § 13 Jugendleitung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16a Online-Mitgliederversammlung
- § 17 Wahlen, Wahlausschuss
- § 18 Ehrungen
- § 19 Haftung
- § 20 Auflösung
- § 21 Schlussbestimmungen

Anlage: Jugendordnung des FC Alemannia 05 Eggenstein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Farben, Verbände

1. Der 1905 in Eggenstein gegründete Verein, Fußball-Club Alemannia 1905 Eggenstein, hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen, Ortskartell Eggenstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen und führt deshalb den Zusatz e.V. Seine Vereinsfarben sind: schwarz/gelb.
2. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e. V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.
3. Der Verein ist über den Badischen Fußballverband auch Mitglied des Badischen Sportbundes sowie Mitglied der für die einzelnen Fachabteilungen zuständigen Landesverbände.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere des Fußballsports als Hauptsportart sowie anderer Nebensportarten. Dafür errichtet und unterhält der Verein Sportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig.
Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Folgende Funktionsämter erhalten bis auf weiteres die steuerlich geregelte Ehrenamtszuschale maximal in Höhe des jeweils aktuell gültigen Satzes:

- a. die geschäftsführenden Vorstände
- b. der Hauptkassierer
- c. der Schriftführer
- d. der Spielausschussvorsitzende
- e. der Jugendleiter
- f. die Beisitzer

Über die weitere Auszahlung von Ehrenamtszuschalen an Mitglieder für Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich entscheidet der Gesamtvorstand. Die Begünstigten können auf eine Auszahlung verzichten.

7. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Handlungen, die diese Neutralität verletzen, gelten als Verstoß gegen die Vereinssatzung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven und fördernden Mitgliedern
 - c. jugendlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktives, passives und förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
3. Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder, die am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen.
4. Passive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Überführung in die Vollmitgliedschaft erfolgt automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht. Der Antragsteller kann gegen die ablehnende Entscheidung den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ehrenrates.
2. Die Mitgliedschaft wird gültig zum 1. Januar des Eintrittsjahres.
3. Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages durch den Gesamtvorstand.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird diese Satzung des Vereins anerkannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Satzung oder die vom Gesamtvorstand erlassenen Ordnungen und Vorschriften;
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

Das Mitglied ist vorher zu hören.

4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen diese Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

5. Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg, entsprechend der Rechts- und Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.
6. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
7. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
8. Disziplinarische Maßnahmen können gegen Vereinsmitglieder durch den Gesamtvorstand verhängt werden, wenn die unter 3a bis 3c genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss in Frage kommt (in Frage kommen Verweis, Sperre, Suspendierung auf Zeit und Geldstrafe).
Die in der Rechts- und Spielordnung des Badischen Fußballverbandes festgelegten Richtlinien sind zu beachten. Es gelten die Verfahrensvorschriften des Badischen Fußballverbandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Vereinsversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht -außer bei der Jugendversammlung- und sind mit Zustimmung des Gesamtvorstands, unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes, zu Veranstaltungen zugelassen. Im Übrigen wird auf § 13 -Jugendleitung - dieser Satzung und die anhängende Jugendordnung verwiesen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Vereins- und Abteilungsordnungen an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Gesamtvorstand bestimmt von Fall zu Fall, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wird.
4. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht und rege Beteiligung im Sinne des Mitspracherechts an den Versammlungen empfohlen.
5. Jedem aktiven Mitglied wird zur Pflicht gemacht, sich an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig zu beteiligen und, soweit es berufen wurde, an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein teilzunehmen. Den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
6. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies einem Gesamtvorstandsmitglied zu melden, welches dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand und dem Ehrenrat schlichtet.

§ 7

Beiträge, Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a. Vereinsbeiträgen
 - b. Abteilungsbeiträgen
 - c. Aufnahmegebühren
 - d. Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - e. freiwilligen Spenden
 - f. sonstigen Einnahmen
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühr setzt der Gesamtvorstand nach Anhörung der Fachabteilung fest.
4. Der Beitrag ist Bringschuld und ist im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zum 15.02. eines Jahres zu entrichten.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu erlassen.
6. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a. Verwaltungsausgaben
 - b. Aufwendungen im Sinne des § 2

§ 8

Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gemäß § 20 dieser Satzung verfahren.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Geschäftsführender Vorstand / Gesamtvorstand
- c. Verwaltungsrat
- d. Ehrenrat

§ 10
Geschäftsführender Vorstand / Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand Finanzen
 - b. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Infrastruktur
 - c. dem Vorstand Sport
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Hauptkassierer
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Spielausschussvorsitzenden (Fußball)
 - e. dem Jugendleiter
 - f. vier Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der geschäftsführende Vorstand, von dem jeweils zwei geschäftsführende Vorstände gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind.

§ 11
Befugnisse und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes / Gesamtvorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Soweit erforderlich erstellt er einen Aufgabenverteilungsplan für die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Gesamtvorstandes und/oder des Verwaltungsrates. Er beruft den Gesamtvorstand oder den Verwaltungsrat, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu Gesamtvorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Die Benennung der Tagesordnungspunkte bei Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Im Außenverhältnis gilt: Kauf und Verkauf von Immobilien sowie der Abschluss von Verträgen für den Verein mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten kann der geschäftsführende Vorstand nur nach entsprechender Ermächtigung, in Form eines schriftlichen Gesamtvorstandsbeschlusses, tätigen.

3. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Auszahlungen ab einer vom Gesamtvorstand festgelegten Summe für Vereinszwecke nur auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstands leisten.
4. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen - insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen - und dieses spätestens drei Tage vor der nächsten Gesamtvorstandssitzung den Mitgliedern des Gesamtvorstandes auszuhändigen. Die Protokolle sind von einem der geschäftsführenden Vorstände und vom Schriftführer zu unterzeichnen oder in der nächsten Gesamtvorstandssitzung durch die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes abzunehmen

Dem Schriftführer oder einem vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Vereinsmitglied obliegt das Führen der Mitgliederkartei.

5. Der Spielausschussvorsitzende ist verantwortlich für den Spielbetrieb. Er leitet die Spielerversammlungen. Er legt die Trainingsstunden im Einvernehmen mit dem Trainer fest und zeichnet gegenüber dem Verein für die Mannschaftsaufstellungen verantwortlich. Er kann seine Aufgaben delegieren. Ihm kann die Mitgliederversammlung ein oder zwei Stellvertreter und einen Spielschriftführer zur Seite stellen. Diese müssen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes im Sinne dieser Satzung sein.
6. Dem Jugendleiter obliegt die gesamte Jugendbetreuung. Zur Unterstützung des Jugendleiters besteht ein Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendmitgliederversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

7. Die Beisitzer sollen die Vereinsführung in jeder Weise unterstützen. Sie sollen sich aus erfahrenen Mitgliedern oder aus Ausschussvorsitzenden rekrutieren.

§ 12

Verwaltungsrat, Ausschüsse, Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen bzw. Mitglieder zu beauftragen.

Insbesondere kommen in Frage:

- a. Spielausschuss
- b. Jugendvertretung
- c. Abteilungsausschüsse
- d. Platzkassierer
- e. Förderausschuss
- f. Bauausschuss
- g. Kulturausschuss
- h. Presseausschuss

2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden gemeinsam mit dem Gesamtvorstand den Verwaltungsrat.

3. Die Zahl der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand nach Bedarf festgelegt.

4. Der Ehrenrat besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Er hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

§ 13

Jugendleitung

Die Jugendleitung muss sich eine eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Jugendordnung für ihre Aufgaben in sportlicher und kultureller Art schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen.

Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Die Jugendordnung des FC Alemannia 05 Eggenstein in der jeweils gültigen Fassung wird Bestandteil dieser Satzung und Anlage nach dem § 21 -Schlussbestimmungen- dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und dürfen daher nicht dem Gesamtvorstand angehören. Kassenprüfer können nur für eine Wahlperiode gewählt werden; danach muss unbedingt ein Wechsel in der Person der Prüfer erfolgen. Durch jährliche Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Nach Berichterstattung durch die Kassenprüfer wird auf deren Antrag dem Vorstand und dem Verwaltungsrat durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch Mitteilung an alle Mitglieder in Textform oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen bekanntgegeben werden.

Die Einberufung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ auf dem Vereinsgelände. Anträge zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen eines der geschäftsführenden Vorstände sein.

2. In besonderen Fälle kann der Gesamtvorstand selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Verlangt ein Zehntel der Vollmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der Gesamtvorstand innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages bei einem der geschäftsführenden Vorstände mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe mit der vorgenannten Frist durch Aushang am „Schwarzen Brett“ auf dem Vereinsgelände erfolgt. Für die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit gilt der Modus der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Rechnungsbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes und des Verwaltungsrates
 - e. Neuwahlen (Gesamtvorstand, Ausschüsse, Kassenprüfer)
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
4. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Den Vorsitz der Versammlung führt einer der geschäftsführenden Vorstände. Jedes Mitglied ist mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder (§6 Absatz 2) stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beantragt werden.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der geschäftsführenden Vorstände und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16a

Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Gesamtvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - b. bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 17

Wahlen, Wahlausschuss

1. Zur Durchführung der Wahlen des Gesamtvorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer ist ein Wahlleiter zu wählen.
Nachdem der geschäftsführende Vorstand gewählt ist, übernimmt einer der geschäftsführenden Vorsitzenden den Vorsitz und die weitere Durchführung der Wahlen.
Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen; unabhängig davon müssen andere Vorschläge aus der Versammlung beachtet werden.
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist - mit Ausnahme der Kassenprüfer - zulässig. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Gesamtvorstands- oder Verwaltungsratsmitglied beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau für den Rest der Wahlperiode. Die Amtszeit ist identisch mit der Wahlperiode.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis zu der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

§ 18

Ehrungen

1. Für Ehrungen wird der Zeitraum berücksichtigt, der auf den 1. Januar nach dem Zeitpunkt des Eintritts als Vollmitglied liegt.
2. Ein Mitglied erhält für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne und für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen.
3. Zusätzlich können Ehrungen bei besonders hervorragenden Verdiensten um den Verein und den Sport auf Beschluss des Gesamtvorstandes, abweichend von den obigen Bestimmungen, vorgenommen werden.
4. Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

5. Ehrenmitglied kann auch werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Diese Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedem Ehrenmitglied steht das Recht zu, die silberne bzw. die goldene Ehrennadel zu tragen.
6. Die Mitgliederversammlung kann durch die Verleihung eines Ehrentitels (z.B. Funktionsbezeichnung) ein Mitglied besonders auszeichnen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern nicht für die bei Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Schäden oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die entsprechenden Richtlinien des Badischen Fußballverbandes gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen überschreitet, der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 23.07.2021 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Eggenstein-Leopoldshafen, den 23.07.2021

Jugendordnung des FC Alemannia 05 Eggenstein e.V.

Grundlage: § 13 der Satzung des FC Alemannia 05 Eggenstein e.V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Alemannia 05 Eggenstein e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Alemannia 05 Eggenstein e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendordnung des FC Alemannia 05 Eggenstein e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die nationale/ internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a. Ausbildung in der Sportart Fußball
- b. Durchführung von Wettkämpfen
- c. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- d. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- e. Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- f. Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a. der Vereinsjugendausschuss
- b. die Vereinsjugendversammlung

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Alemannia 05 Eggenstein e.V..

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12.

Lebensjahr. Das durch diese Jugendordnung entstehende Stimm- und Wahlrecht ist ausdrücklich an die Person des Jugendlichen (vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gebunden.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- c. Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers
- d. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- e. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- f. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Revision des Vereins oder einer vom Gesamtvorstand benannten Person (z.B. Kassierer) durchgeführt.

Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Vereinsjugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ auf dem Vereinsgelände.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist -unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern. Diese sind:
 - Jugendleiter/in
 - Stellvertreter/in
 - Jugendkassenwart/in

- b. außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Vereinsjugendausschuss durch Amt bzw. Person angehören. Sie werden nicht in der Vereinsjugendversammlung gewählt. Diese sind:

- Jugendübungsleiter
- Elternvertreter

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er / Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Vereinsjugendausschuss ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Vereinsjugendausschuss.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 **Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Gesamtvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 **Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.